

Nur für das Gewinngut sollen die vorher von Reccessvind aufgestellten besonderen Regeln gelten. Sehen wir diese näher an, so enthalten sie fast Selbstverständliches: einzelne Fälle, die keineswegs alle Möglichkeiten erschöpfen, werden nach dem Grundsatz entschieden, dass, wenn nur noch Angehörige des einen Grosselternpaares am Leben sind, diese alles Gewinngut erhalten, Angehörige beider Grosselternpaare nebeneinander aber zu gleichen Theilen erben. Es entspricht das durchaus den auch anderwärts herrschenden Grundsätzen über die Vererbung des Gewinn-gutes neben dem Fallrecht des Erbgutes.

Dass auch die alte Satzung Eurichs sich schon lediglich auf das Gewinngut bezog, das Erbgut dem als selbstverständlich nicht erwähnten Fallrecht überlassend, möchte ich nicht bezweifeln. Auffällig ist aber die Art, wie das Erbrecht der Grosseltern am Gewinngut geregelt wird.

Wenn beide Grossväter concurriren, soll der väterliche Grossvater den mütterlichen ausschliessen; dagegen soll die mütterliche Grossmutter neben dem väterlichen Grossvater gleichen Theil nehmen. Dieser letztere Fall wird also ganz nach den gewöhnlichen Grundsätzen behandelt und auch nur deshalb besonders erwähnt, um das ausdrücklich festzustellen gegenüber dem in so ungewöhnlicher Weise geregelten ersten Falle.

Es ist ja nicht ausgeschlossen, dass in dem ersten Satze des Eurichschen Gesetzes die Hs. in Wirklichkeit einen Text hatte, der nicht den Sinn ergab, wie meine Reconstruction; aber nach sorgfältiger Prüfung der Reste, sowohl der noch erkennbaren Schrifttheile als der Raumverhältnisse, und unter Berücksichtigung des Textes Reccessvinds muss ich das für recht unwahrscheinlich halten. Unmöglich ist auch nicht, dass der Schreiber unserer einzigen Hs. sich eine Entstellung, eine Auslassung hat zu Schulden kommen lassen, doch vermag ich keine Verbesserung des Ueberlieferten vorzuschlagen, welche einen annehmbaren Sinn ergäbe. Ebenso wenig aber vermag ich einen Grund zu vermuthen für die ganz auffällige Zurücksetzung des mütterlichen Grossvaters.

---

IV, 2, 7. Antiqua. — Die jüngere Fassung des eben besprochenen Gesetzes erkannte das Fallrecht für die Grosseltern ausdrücklich an, während die ältere Fassung es als Regel voraussetzte. Dass aber dieses Fallrecht auch für die Seitenverwandten galt, zeigt die Antiqua IV, 2, 7, welche nur unter dieser Voraussetzung verständlich ist.